

Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

1. Grundlage

Grundlage ist der vom Verband Deutscher Netzbetreiber (VDN) am 19. November 2002 veröffentlichte „Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ und die im Juli 2003 veröffentlichten „Handlungsempfehlung zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung“.

Auf Basis des Praxisleitfadens und der Handlungsempfehlung stellt der Netzbetreiber im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 und gemäß §19 (2) der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) vom 25. Juli 2005 sein Verteilungsnetz für eine Strombelieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zur Verfügung.

2. Definition „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:

- Elektro-Speicherheizungen
 - Elektro-Speichergeräteheizungen
 - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
 - Elektro-Zentralspeicherheizungen
- Elektro-Wärmepumpen
- Gesteuerte Elektro-Direktheizungen (auch Infrarotheizungen)
- Gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher

3. Anschluss und Änderung des Verfahrens zur Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

- 3.1** Die Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit elektrischer Energie fällt nicht unter die gesetzliche Anschluss- und Versorgungspflicht. Der Netzbetreiber ist daher berechtigt, den Neuanschluss von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abzulehnen, insbesondere wenn durch den Neuanschluss die Lastspitze im Niederspannungsnetz bzw. in den vorgelagerten Netzebenen erhöht würde bzw. Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz bzw. in den vorgelagerten Netzebenen erforderlich wären.

3.2 Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß des unter Ziffer 1 genannten VDN-Praxisleitfadens zu beenden und die Belieferung mittels eines anderen geeigneten Verfahrens fortzuführen, wenn sich der VDN-Praxisleitfaden ändert bzw. die Anwendung des VDN Praxisleitfadens dem Netzbetreiber technisch oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

4. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

4.1 Der Netzbetreiber gibt die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung mit einem Steuergerät (z. B. Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) über (ein) kundeneigene(s) Schütz(e) zur Aufheizung frei. Das (die) Schütz(e) ist (sind) plombierbar im oberen Anschlussraum im Zählerschrank einzubauen.

4.2 Die Aufheizung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist bei Neuanlagen bzw. bei Erweiterung bestehender Anlagen über ein restwärme- und witterungsabhängig arbeitendes Steuergerät (Aufladeautomat) ohne Zeitglied zu steuern.

4.3 Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz des Netzbetreibers in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

4.4 Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren, Rundsteuereinrichtungen oder Schütze, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben und eingebaut.

5. Sperr- und Freigabezeiten

5.1 Die Freigabezeiten sind von der Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber bei Inbetriebnahme für jede unterbrechbare Verbrauchseinrichtung festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jede Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung ein spezielles Lastprofil verwenden. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Freigabezeiten und Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern.

5.2 Die Freigabe von Elektro-Speichergeräteheizungen und Elektro-Fußbodenspeicherheizungen beträgt insgesamt 8 Stunden innerhalb von 24 Stunden (H8), vorzugsweise in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

5.3 Die Freigabe von Elektro-Speichergeräteheizungen und Elektro-Fußbodenspeicherheizungen beträgt insgesamt 12 Stunden innerhalb von 24 Stunden (H8+4), vorzugsweise in der Zeit von

22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und am Nachmittag 4 Stunden, vorzugsweise in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

- 5.4** Die Freigabe von Elektro-Zentralspeicherheizungen beträgt insgesamt 16 Stunden innerhalb von 24 Stunden (H16). Der Netzbetreiber ist hierbei berechtigt, die Stromlieferung täglich regelmäßig zu unterbrechen. Die längste zusammenhängende Dauer einer Unterbrechung beträgt 4,5 Stunden. Die anschließende Freigabedauer beträgt mindestens das 0,9-fache der Dauer der vorangegangenen Unterbrechungszeit.
- 5.5** Die Freigabe zum Betrieb von Direktheizungsanlagen und Wärmepumpen beträgt insgesamt 18 Stunden innerhalb von 24 Stunden (H18). Der Netzbetreiber ist hierbei berechtigt, die Stromlieferung bis zu insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden zu unterbrechen. Dabei wird die Stromlieferung nicht länger als 2 Stunden hintereinander unterbrochen. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die vorangegangene Unterbrechungszeit.
- 5.6** Die Freigabe zum Betrieb von elektrischen Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasseranlagen in Niedrigenergiehäusern beträgt insgesamt 20 Stunden innerhalb von 24 Stunden (H20). Der Netzbetreiber ist hierbei berechtigt, die Stromlieferung bis zu insgesamt 4 Stunden innerhalb von 24 Stunden zu unterbrechen. Als regelmäßige Unterbrechungszeiten sind vorgesehen: 08:00 bis 09:15 Uhr; 11:30 bis 12:45 Uhr, 17:30 bis 19:00 Uhr. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Unterbrechungszeiten nach den jeweiligen Belastungen seines Stromnetzes zu verschieben.

6. Schaltzeiten für RLM-Messungen

Saisontabelle	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01.01. - 31.03.	1	1	1	1	1	3	3
01.04. - 30.09.	2	2	2	2	2	3	3
01.10. - 31.12.	1	1	1	1	1	3	3

Ziffer 1	NT	HT
06:00		x
21:00	x	

Ziffer 2	NT	HT
06:00		x
18:00	x	

Ziffer 3	NT	HT
00:00	x	

7. Messeinrichtung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

- 7.1** Die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der Stromverbrauch der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung getrennt vom übrigen Verbrauch des Kunden in der Abnahmestelle - i. d. R. über einen separaten Drehstromzähler - gemessen wird.
- 7.2** Wird der Verbrauch über eine gemeinsame Messung erfasst, wird die Entnahmestelle vom Netzbetreiber nicht als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung eingestuft.

8. Ladeeinrichtungen bzw. Ladepunkte für Elektromobile

Bis zur Verfügbarkeit der intelligenten Messsysteme und der Steuerboxen gemäß § 29 Abs. 1 MsbG i.V.m. § 14a EnWG, werden Ladeeinrichtungen bzw. Ladepunkte für Elektromobile als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen eingestuft und erhalten werden gemäß Preisblatt des Netzbetreibers entsprechend abgerechnet. Hinsichtlich der Freigabezeit wird der Befehl H18 verwendet (vgl. Kapitel 5.5).